Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt

29. Jahrgang. Berlin, den 15. Januar 1918. Nummer 1/2.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten". Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Allerhöchster Gnadenerlaß. Vom 23. Oktober 1917 S. 1. — Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts) zum Allerhöchsten Gnadenerlaß. Vom 23. Oktober 1917 S. 2. — Personalien S. 3.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Eine englische Stimme über den Krieg in Ostafrika S. 4.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Eisenbahnen in Französisch-Westafrika S. 4. — Verbot der Vieheinfuhr aus Französisch-Westafrika S. 6. — Die Kupfergewinnung in Belgisch-Kongo S. 6. — Diamanten auf Borneo S. 6. — Kautschukverschiffungen der Straits Settlements S. 6. — Die voraussichtliche Baumwollernte der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1917 S. 6. — Steinkohlen- und Erzlager auf Java und Celebes S. 6. — Ausfuhr aus den italienischen Kolonien S. 6. — Ungünstige Lage im Johannesburger Bezirk S. 7. — Portugiesische Kolonialanleihe S. 7.

Literatur-Bericht S. 7.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Allerhöchster Gnadenerlaß.

Vom 23. Oktober 1917.

Auf Ihren Bericht vom 5. Oktober d. Js. bestimme Ich im Anschluß an Meine Gnadenerlasse für das Heer und die Marine vom 27. Januar 1915, 27. Januar 1916 und 27. Januar 1917:

Soweit nicht einem der hohen Bundesfürsten das Begnadigungsrecht zusteht, sind

1. allen Militärpersonen der Schutztruppen, des aktiven Heeres und der aktiven Marine,
2. allen Personen, die seit Beginn des jetzigen Krieges aus den Schutztruppen, dem aktiven Heere und der aktiven Marine infolge von Dienstunbrauchbarkeit oder zu Kriegsarbeiten oder aus wirtschaftlichen Gründen entlassen worden sind,

die von Militärbefehlshabern der Schutztruppen verhängten Disziplinarstrafen und die von Schutztruppengerichten verhängten Geld- und Freiheitsstrafen aus Gnade erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und sofern die auferlegten oder bereits gemilderten Freiheitsstrafen sechs Monate nicht übersteigen.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch Personen sein,

1. die unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
2. die wegen einer oder mehrerer seit der Verhängung der Strafe begangener Handlungen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als vierzehn Tagen oder mit Geldstrafe von mehr als 150 ℳ oder wiederholt mit Freiheitsstrafe disziplinarisch oder rechtskräftig gerichtlich bestraft worden sind, sofern diese Strafen noch nicht erlassen sind. Personen, gegen die ein gerichtliches oder disziplinares Verfahren wegen einer seit der Verhängung der Strafe begangenen Handlung